**Az. PK/3420/2019**

**Werkvertrag**

geschlossen gemäß den Bestimmungen von § 2586 - § 2635 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „Bürgerliches Gesetzbuch“) (nachfolgend „Vertrag“)

1. **Vertragsparteien**
2. **Auftraggeber: Pražská konzervatoř (Prager Konservatorium), Prag 1, Na Rejdišti 1**

Non-Profit-Organisation der Hauptstadt Prag, gegründet mit dem Beschluss RHMP Nr.550 vom 03.04.2001,

 eingetragen im Register der Schulen RED-IZO 600 0045 38, eingetragen in RARIS

mit Sitz in: Na Rejdišti 1, Prag 1

Id.-Nr.: 70 83 79 11
USt.-Id.-Nr.: CZ70 83 79 11

vertreten durch: xxxxxxxxxxxxxxxxx, Direktor des Konservatoriums

Bankverbindung: xxxxxxxxxxxxxxxxx

Kontonummer: xxxxxxxxxxxxxxxxx

 Verantwortliche Person: xxxxxxxxxxxxxx, Telefonnummer xxxxxxxxxxxxxxxx

(nachfolgend „Auftraggeber“)

1. **Auftragnehmer: Werkstätte für Orgelbau Mühleisen GmbH**

mit Sitz in: Ostertagstr. 20, D - 71229 Leonberg, Deutschland

 Zustellungsanschrift: Ostertagstr. 20, D - 71229 Leonberg, Deutschland

 Id.-Nr.: HRB 251803

USt.-Id.-Nr. (VAT): DE 146018572

 vertreten durch: xxxxxxxxxxxxxxx, Direktor

Telefon: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Kontonummer: BIC: xxxxxxxxxxxxxxxxx
 IBAN: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

(nachfolgend „Auftragnehmer“)

 (nachfolgend auch „Vertragsparteien“)

1. **Einleitende Bestimmungen**
2. Dieser Vertrag wird zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse des Auftraggebers geschlossen. Der Zweck des Abschlusses dieses Vertrags ist die Umsetzung des Projekts mit der Bezeichnung „Varhany do odborné učebny konzervatoře“ (Orgel für den Fachlehrsaal des Konservatoriums). Diese Aktion wird als das Projekt **„Nákup nových varhan do odborné učebny Pražské konzervatoře“ (Kauf einer neuen Orgel für den Fachlehrsaal des Prager Konservatoriums), Registrationsnummer: CZ.07.4.67/0.0/0.0/17\_054/0001001, ORG/VS des Projekts 2541001000292/2541001, nachfolgend („Projekt“) im Rahmen von „Operační program Praha – pól růstu ČR“ (Operationsprogramm Prag – Pol des Wachstums der Tschechischen Republik / OP PPR) vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRR) und MHMP (Magistrat der Hauptstadt Prag) und auf der Grundlage des Vertrags mitfinanziert, der von der Vertretung der Hauptstadt Prag mit dem Beschluss Nr.  7/13 vom 23.05.2019 genehmigt wurde.**
3. Die Vertreter der Vertragsparteien, die diesen Vertrag unterzeichnen, erklären:

a) dass die in Art. I. angeführten Identifikationsdaten (nachfolgend „Identifikationsdaten“) und ebenfalls die Berechtigungen zur Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten mit den Rechtstatsache zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Einklang stehen;

b) dass sie gemäß den internen Vorschriften oder einer anderen ähnlichen Vorschrift oder Entscheidung eines Organs berechtigt sind, diesen Vertrag zu unterzeichnen, und dass die Gültigkeit des Vertrags seitens des Auftragnehmers weder der Unterschrift einer anderen Person noch eines anderen Rechtsgeschäfts bedarf;

c) dass der Auftragnehmer auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens im Rahmen des öffentlichen Auftrags im unterschwelligen Bereich „Orgel für Fachlehrsäle des Konservatoriums“ ausgewählt wurde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergabeunterlagen mit Vorgaben dieses öffentlichen Auftrags sowie die in seinem Angebot angeführten Angaben zu respektieren.

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die Vertreter der Vertragsparteien, die diesen Vertrag unterzeichnen, Änderungen ihrer Identifikationsdaten der anderen Vertragspartei ohne Verzögerung (mit beglaubigter Unterschrift) schriftlich melden. Die schriftliche Mitteilung über die Änderung der Identifikationsdaten, und zwar einschließlich der Änderung der Bankverbindung übersendet die betreffende Vertragspartei zu Händen der mit der Vertretung der anderen Vertragspartei in technischen Angelegenheiten beauftragten Person. Die schriftliche Mitteilung über den Wechsel des Vertreters der Vertragspartei, der diesen Vertrag unterzeichnet, hat die Vertragspartei mit einem Dokument über die Wahl oder Benennung zu belegen. In der schriftlichen Mitteilung führt die Vertragspartei stets einen Hinweis auf die Vertragsnummer und das Datum des Wirksamwerdens der gemeldeten Änderung an.
2. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er zur Umsetzung dieses Vertrags fachlich befähigt ist.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in diesem Vertrag festgelegten Pflichten zu erfüllen.
4. **Vertragsgegenstand**
5. Gegenstand dieses Vertrags ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, das Werk herzustellen, das heißt im Rahmen des öffentlichen Auftrags im unterschwelligen Bereich „Orgel für einen Fachlehrsaal des Konservatoriums“ gemäß Anlage 1 – Aufforderung zur Vorlage eines Preisangebots vom vom 16.07.2018 sowie Anlage 2 – Arbeitsverzeichnis einschließlich der Kostenkalkulation – Preisangebot vom 21.09.2018, an Pražská konzervatoř (Prager Konservatorium) zugestellt am 26. 09. 2018 (nachfolgend „Arbeiten“), eine Orgel zu bauen und zu installieren.

Als Leistungsort sind die Räume von Pražská konzervatoř, Na Rejdišti 1, Prag 1, Lehrsaal Nr. P 22, anzusehen.

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Auftragnehmer den vereinbarten Werklohn gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu zahlen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderliche Mitwirkung zu leisten.
3. **Art und Weise der Herstellung und der Übergabe des Werks**
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten ordnungs- und fristgemäß ohne Sach- und Rechtsmängel durchzuführen, in Einklang mit den Rechtsvorschriften und weiteren Normen, die mit dem Gegenstand dieses Vertrags, mit den in der „Aufforderung zur Zusendung eines Preisangebots“ festgelegten Bedingungen für den öffentlichen Auftrag im unterschwelligen Bereich Az. PK 1543/18 VEO vom 16.07.2018 „Orgel Orgel für einen Fachlehrsaal des Konservatoriums“, den Anlagen, Dokumenten und Weisungen des Auftraggebers zusammenhängen, die für den Bau und die Installierung der Orgel, sprich für die Herstellung des Werks verbindlich sind. Der Auftragnehmer wird bei der Umsetzung des Vertrags mit fachlicher Sorgfalt, gemäß den besten fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorgehen, die berechtigten Interessen des Auftraggebers verfolgen und schützen.
5. Personen, die berechtigt sind, im Namen des Auftragnehmers zu handeln: xxxxxxxxxxxxx
6. Personen, die berechtigt sind, im Namen des Auftraggebers zu handeln:

in technischen Angelegenheiten: xxxxxxxxxxxxxx., Telefonnummer xxxxxxxxxxxxx

 in vertraglichen Angelegenheiten: xxxxxxxxxxxxxx, Telefonnummer xxxxxxxxxxxxx.

1. Unter der Formulierung „Herstellung des Werks“ verstehen die Vertragsparteien eine vollständige, funktionierende, fachgerechte, kompetente und mangelfreie Durchführung sämtlicher Arbeiten und sämtlicher Lieferungen einschließlich der Koordinierungs- und Komplettierungstätigkeit bezüglich des gesamten Werks mit Verwendung entsprechender hochwertiger Materialien sowie Behebung von Mängeln im Verlauf der Garantiefrist.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den Mitarbeitern des Auftraggebers zwecks Durchführung der Arbeiten keine Rechtsverhältnisse einzugehen. Die Missachtung dieser Abmachung wird als eine erhebliche Verletzung des Vertrags angesehen.
3. Der Auftraggeber stellt Stromanschlüsse 230 V und 400 V sowie Innenbeleuchtung und Steckdosen mit Hilfe seines eigenen Elektrikers zur Verfügung (der Hersteller der Orgel, sprich der Auftragnehmer, darf diese Tätigkeit gemäß dem Gesetz nicht ausüben). Der Auftraggeber stellt weiter die Kooperation bei der Ausladung, kostenloses Parken und Unterkunft für die Mitarbeiter des Auftragnehmers im Appartement des Auftraggebers während der Zeit der Ausladung und der Installierung der Orgel zur Verfügung.
4. Im Falle, dass der Auftragnehmer während der Durchführung der Arbeiten gemäß diesem Vertrag feststellt, dass versteckte Hindernisse vorliegen, die der Durchführung von Arbeiten im Wege stehen, ist er verpflichtet, diese Tatsache dem Auftraggeber ohne unnötige Verzögerung zu melden, ggf. eine Lösung vorzuschlagen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Entstehung eventueller Schäden ohne Verzögerung zu unterrichten. Bei der Beschädigung oder Entwertung einer Sache hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber deren Wert zu erstatten. Eine sich wiederholende Vernichtung oder Beschädigung von Sachen des Auftraggebers wird als eine erhebliche Vertragsverletzung angesehen.
6. Der Auftragnehmer haftet für keine Mängel, die mit einem Umstand zusammenhängen, der die Haftung ausschließt (z. B. Erdbeben, Brand, Gewitter, Überschwemmungen, terroristischer Angriff, …..). Des Weiteren haftet der Auftragnehmer für keine Mängel, die durch ungeeigneten Charakter der Unterlagen oder Weisungen des Auftraggebers verursacht wurden, die für die Durchführung der Arbeiten verbindlich sind, oder die durch ungeeigneten Charakter der Sachen verursacht wurden, die gemäß diesem Vertrag der Auftraggeber besorgen sollte und deren Einarbeitung der Auftraggeber gewünscht hat, sofern der Auftragnehmer dabei seine Pflicht nicht verletzt hat, bei Anwendung fachlicher Sorgfalt den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen, Weisungen oder Sachen ungeeignet sind, und sofern der Auftraggeber auf deren Verwendung bzw. Befolgung trotz dieses Hinweises bestand.
7. Der Auftragnehmer haftet ohne Einschränkungen für sämtliche Schäden, die er dem Auftraggeber oder Dritten bei der Durchführung der Arbeiten durch eine Verletzung seiner rechtlichen Pflichten verursacht.
8. Die Vertragspartei, die ihre Pflicht verletzt hat, haftet jedoch nicht für den Schaden, der in Folge einer Verletzung ihrer rechtlichen Pflicht entstanden ist, die durch haftungsausschließende Umstände verursacht wurde.
9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab dem Tag des Abschlusses des Vertrags mit dem Auftraggeber und gleichzeitig für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab Beendigung der Umsetzung des Projekts, wobei diese Frist am 1. Jahr des Jahres zu laufen beginnt, in dem die Umsetzung des Projekts abgeschlossen wurde, die Aufbewahrung der mit der Vergabe des öffentlichen Auftrags zusammenhängenden Dokumentation sicherzustellen und die Kontrolle der mit dem Gegenstand des Vertrags, des öffentlichen Auftrags und des Projekts zusammenhängenden Unterlagen zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auch seine Subunternehmer bei den mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Lieferungen die Pflichten gemäß diesem Absatz erfüllen (das heißt, die genannten Pflichten in die Verträge und Bestellungen einzuarbeiten), und zwar aus dem Grunde, dass diese teilweise aus öffentlichen Mitteln und teilweise aus den von der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Mitteln bezahlt werden.
10. Der Auftragnehmer wird eigene Werkzeuge benutzen.
11. **Eigentum**
12. Mit der Übernahme des Werks geht das Eigentum am Werk auf den Auftraggeber über.
13. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten bis zum Tag der Übergabe des Werks und der Übernahme des Werks durch den Auftraggeber die Gefahr der Entstehung von Schäden am herzustellenden Werk trägt.
14. **Leistungsort und Leistungsfrist**
15. Leistungsort: Pražská konzervatoř, Na Rejdišti 1, Prag 1, Lehrsaal Nr. P 22.
16. Leistungsfrist: vorgesehen bis 31. 10. 2020, spätestens bis 15. 12. 2020
17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Leistungsort und weitere Räume, in denen sich seine Mitarbeiter aufhalten werden, in einem aufgeräumten und sauberen Zustand gehalten werden, der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten die durch seine Tätigkeiten entstandenen Abfälle und Verschmutzungen beseitigen, und zwar in Einklang mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Umweltvorschriften und Vorschriften über die Entsorgung von Abfällen.
18. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, am Leistungsort die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 309/2006 Slg. betreffend die Arbeitssicherheit zu beachten sowie die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten zu befolgen.
19. **Werklohn**
20. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Werklohn als Vertragspreis anzusehen ist und sich auf folgenden Betrag beläuft:

**Preis ohne Umsatzsteuer : 4.200.000,-- CZK**.

 **Die Umsatzsteuer hat der Auftraggeber abzuführen.**

Der Preis für die durchgeführten Arbeiten gemäß Anlage 2 dieses Vertrags ist der endgültige und maximal zulässige Betrag, der nicht überschritten werden darf, der Preis kann lediglich im Falle einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes geändert werden und dieser Preis gilt für die ganze Dauer der Herstellung des Werks. Der Werklohn umfasst sämtliche mit der Erledigung des Auftrags zusammenhängenden Kosten.

Der Preis gemäß Art. 7 Abs. 1 dieses Vertrags wurde gemäß den Unterlagen zur Auftragsvergabe, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer übergeben hat, und im Umfang der Kalkulation einzelner Posten (Aufschlüsselung der Arbeiten) berechnet. Im Preis sind ferner sämtliche Kosten des Auftragnehmers inbegriffen, die für den Bau, die Montage und die Installierung der Orgel, ggf. Aufbewahrung des Materials, Gebühren notwendig sind, sowie andere für die ordnungsgemäße und vollständige Herstellung des Werks erforderliche Kosten. Der Werklohn umfasst auch eventuelle erhöhte Kosten, die mit der Preisentwicklung betreffend die Eingangskosten zusammenhängen, und zwar bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Werks.

Einen Bestandteil dieses Vertrags bildet die Postenkalkulation (Aufschlüsselung der Arbeiten), die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu dem öffentlichen Auftrag übergeben hat. Wenn die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügte Postenkalkulation irgendeinen Posten nicht enthält, dann hat diese Tatsache keinen Einfluss auf die in Abs. 1 dieses Artikels angeführte Gesamthöhe des Werklohns und der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, in Folge der unvollständigen Postenkalkulation die Erhöhung des für die Durchführung der betreffenden Arbeiten vereinbarten Preises zu fordern, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Im Falle, dass es bei der Übergabe des Werks aus Gründen, die nachweislich beim Auftragnehmer liegen, zu einer Verzögerung kommt, ist dieser Preis bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung und Übergabe des Werks unveränderbar.

1. Das Werk wird gemäß der technischen Dokumentation hergestellt, die im Ausschreibungsverfahren als Anlage vorgelegt wurde und diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist, und die zusammenhängenden Arbeiten werden ebenfalls gemäß dieser Dokumentation durchgeführt.

**8. Änderungen des Werks**

Beide Parteien sind verpflichtet, sich bei der Erörterung von Änderungen des Werks die erforderliche Mitwirkung zu gewähren, und zwar einschließlich der Vorlage der erforderlichen Dokumente.

Wenn in diesem Vertrag nichts anderes angeführt ist, ist der Auftragnehmer weder berechtigt noch verpflichtet, irgendwelche Änderungen des Werks ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber in Form eines schriftlichen Nachtrags durchzuführen.

Wenn es sich während der Herstellung des Werks herausstellt, dass weitere Arbeiten außerhalb des Rahmens dieses Werkvertrags (über den Rahmen dieses Werkvertrags hinaus) durchgeführt werden müssen, dann wird der Auftragnehmer diese Arbeiten erst auf der Grundlage eines vorherigen Vertrags mit dem Auftraggeber durchführen, wobei dieser Vertrag der Schriftform bedarf und die Parameter eines Werkvertrags erfüllen muss. Es muss sich jedoch um Leistungen handeln, die nachweislich den Umfang und die Art und Weise der Herstellung des Werks übersteigen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses in den Ausgangsdokumenten nicht enthalten waren und sich auch nicht aus diesen Dokumenten ergaben, und der Auftragnehmer auch bei Anwendung der fachlichen Sorgfalt bei der Durchsicht dieser Ausgangsdokumente und bei der Berechnung des Angebotspreises sowie bei Nutzung seiner Fachkenntnisse und seiner Erfahrungen sowie bei Berücksichtigung der standardmäßigen Praxis bei der Herstellung von Werken mit vergleichbarem Charakter nicht feststellen konnte, dass diese Leistungen erbracht werden müssen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Entstehung der Notwendigkeit, solche Leistungen zu erbringen, rechtzeitig, vollständig und schriftlich zu informieren.

Bei eventuellen Verhandlungen über Preise für die Arbeiten außerhalb des Rahmens dieses Werkvertrags (über den Rahmen dieses Werkvertrags hinaus) wird der Angebotspreis bezüglich dieser Arbeiten bei den einzelnen Posten nicht höher als der Angebotspreis des Auftragnehmers betreffend die Preise pro Einheit sein, die der Auftragnehmer für die Berechnung des im Angebot angegebenen Werklohns herangezogen hat.

**9. Übergabe des Werks**

Das Werk wird die Anforderungen der betreffenden ČSN erfüllen. Die Übergabe des Werks findet auf der Grundlage eines Übergabeprotokolls statt, welches als Grundlage für die Ausstellung der Rechnung für die durchgeführten Arbeiten dienen wird. Das Werk wird nach Behebung sämtlicher Mängel, ggf. Schäden bezahlt.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Fertigstellung der Orgel schriftlich zu unterrichten. Über die voraussichtliche Fertigstellung des Werks sind der Auftraggeber und der Orgelspezialist spätestens mindestens einen Monat im Voraus zu unterrichten, damit ein Termin für die Übernahme des Werks vereinbart werden kann. Die Übernahme muss in einer Frist von 15 Werktagen ab der Fertigstellung im Beisein des zuständigen Mitarbeiters des Auftragnehmers stattfinden, der auf eigene Kosten einen Spezialisten hinzuziehen kann. Dem Vertreter des Auftragnehmers wird der gesetzliche Vertreter oder der Bevollmächtigte des Auftraggebers nach Rücksprache mit dem Orgelspezialisten unverzüglich mitteilen, ob und mit welchen Vorbehalten die Orgel übernommen wurde.

1. **Garantie für das Werk**

Für das Werk wurde eine Garantie von 36 Monaten für die Funktionseigenschaften des Werks festgelegt. Die Garantiefrist für den Motor der Orgel beträgt 10 Jahre. Auf das erforderliche Stimmen und die Instandhaltung der Orgel bezieht sich die Garantie nicht.

Die Garantiefristen für den reklamierten Teil des Werks werden um die Zeitspanne zwischen dem Tag der Reklamation und dem Tag der Behebung von Mängeln durch den Auftragnehmer verlängert. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Übergabe des Werks zu laufen.

Sofern die mangelhafte Leistung eine erhebliche Verletzung dieses Vertrags darstellt, hat der Auftraggeber Recht auf Behebung des Mangels durch Lieferung eines neuen mangelfreien Leistungsgegenstands oder eines Teils davon oder durch Lieferung des fehlenden Leistungsgegenstands oder eines Teils davon, auf Behebung des Mangels durch Reparatur des Leistungsgegenstands oder eines Teils davon, auf eine angemessene Preisminderung oder auf Rücktritt von diesem Vertrag.

Im Falle, dass der Auftragnehmer den Mangel nicht in der in diesem Vertragsartikel genannten Frist (im Fall eines anerkannten Mangels), ggf. in der von den Vertragsparteien vereinbarten Frist behebt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf eigene Kosten beheben zu lassen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Kosten für die Behebung des Mangels zu erstatten, und zwar innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag der schriftlichen Geltendmachung der Kosten beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer haftet für keine Schäden, die durch eine ungeeignete Nutzung des Werks, durch natürliche Abnutzung, durch Verschmutzung, chemische Einflüsse, tierische und pflanzliche Schädlinge oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit verursacht werden. Als außergewöhnliche Witterungsbedingungen sind Änderungen von Raumtemperaturen um mehr als 1,5 oC pro Stunde und relative Luftfeuchtigkeit von weniger als 40 % und mehr als 75 % anzusehen.

**11. Zahlungsbedingungen**

1. Die Bezahlung der Fertigstellung des Vertragsgegenstands erfolgt in Form einer bargeldlosen Überweisung in tschechischen Kronen auf das Konto des Auftragnehmers auf der Grundlage eines Steuerbelegs – einer Rechnung (nachfolgend „Rechnung“).

Der Auftraggeber leistet keine Vorauszahlungen. Die Arbeiten werden in Höhe von 90 % des Preises auf der Grundlage der Übergabeprotokolls und der Auflistung der durchgeführten Arbeiten bezahlt.

Die restlichen 10 % werden innerhalb von 14 Tagen nach der vollständigen Fertigstellung und Übergabe des Werks einschließlich Behebung sämtlicher im Protokoll über die Übergabe und Übernahme des Werks angeführten Mängel und Arbeitsrückstände gezahlt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich die Zahlung des Werklohns durch das Dokumentarakkreditiv zu garantieren.

1. Die Rechnung muss sämtliche durch die tschechischen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen, insbesondere die Anforderungen betreffend Steuerbelege, die in § 29 des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Umsatzsteuer, in der Fassung späterer Vorschriften, festgelegt sind, und die Anforderungen einer Geschäftsurkunde, die in § 13a Handelsgesetzbuch festgelegt sind, abgesehen von diesen Formalitäten wird die Rechnung auch den Empfänger der Rechnung enthalten (Pražská konzervatoř, Na Rejdišti 1, 110 00 Prag 1).
2. Die Rechnung muss die Vertragsnummer, die Bezeichnung des öffentlichen Auftrags, sprich „Orgel für einen Fachlehrsaal des Konservatoriums“, die Bezeichnung und die Registrationsnummer des Projekts, das heißt folgende Bezeichnung des Projekts: „Kauf einer neuen Orgel für den Fachlehrsaal des Prager Konservatoriums“ und folgende Registrationsnummer: CZ.07.4.67/0.0/0.0/17\_054/0001001, ORG/VS des Projekts 2541001000292/2541001 enthalten.
3. Die Fälligkeit der vom Auftraggeber genehmigten Rechnungen wird mindestens 14 Tage ab dem Tag der nachweislichen Zustellung der Rechnung an die im Vertrag angegebene Anschrift des Auftraggebers betragen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus diesem Vertrag zu dem Zeitpunkt als beglichen anzusehen sind, in dem der gegenständliche Betrag von dem im Vertrag angegebenen Konto des Auftraggebers zu Gunsten des in der Rechnung angegebenen Bankkontos des Auftragnehmers abgebucht wurde. Wenn die Rechnung nicht sämtliche durch das Gesetz und den Vertrag festgelegten Erfordernisse erfüllt, wenn die Rechnung falsche Preisangaben enthält oder nicht in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugestellt wird, dann ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung innerhalb der Fälligkeitsfrist mit Anführung der Gründe an den Auftragnehmer zurückzugeben, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, innerhalb von 10 Werktagen ab dem Tag der Zustellung der zurückgegebenen Rechnung die Rechnung zu korrigieren oder eine neue Rechnung auszustellen. Bei berechtigter Rückgabe der Rechnung läuft die Fälligkeitsfrist nicht mehr, die neue gleich lange Fälligkeitsfrist läuft ab dem Tag der nachweislichen Zustellung der korrigierten oder neu ausgestellten Rechnung an den Auftraggeber. Die Rechnung gilt als innerhalb der Fälligkeitsfrist zugestellt, sofern sie in dieser Frist abgeschickt wurde, es ist nicht nötig, dass sie in derselben Frist an den Auftragnehmer zugestellt wird.
4. Der Auftragnehmer stellt die Rechnung persönlich oder in Form eines eingeschriebenen Briefes auf dem Postweg zu. Die Rechnung ist in zwei Gleichschriften mit Gültigkeit des Originals zuzustellen. Das von den zuständigen Mitarbeitern beider Vertragsparteien unterzeichnete Protokoll über die Übergabe und Übernahme des Werks ist der Rechnung beizufügen.
5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber gesetzliche Verzugszinsen in einer gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Höhe für die Nichterfüllung der Fälligkeitsfrist bei ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen für jeden auch nur angefangenen Verzugstag zu fordern.
6. Der Auftraggeber darf vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung der Leistungsfrist gemäß den vom Auftraggeber auf der Grundlage des Vertrags ausgestellten separaten Bestellungen fordern, und zwar in Höhe von 0,1 % des Gesamtpreises für den Leistungsgegenstand inkl. Umsatzsteuer für jeden auch nur angefangenen Verzugstag.
7. Sämtliche Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Zahlungsaufforderung an die verpflichtete Partei durch die berechtigte Partei zu zahlen, und durch zwar Überweisung auf das in der schriftlichen Aufforderung angeführte Bankkonto der berechtigten Partei. Vertragsstrafen können kombiniert werden (das heißt, dass die Verhängung einer Vertragsstrafe nicht die gleichzeitige Verhängung irgendeiner anderen Vertragsstrafe ausschließt).
8. Durch die Bestimmung über die Vertragsstrafe wird das Recht der berechtigten Partei auf Schadensersatz in voller Höhe nicht berührt.
9. Der Auftraggeber behält sich vor, dass die Rechnungen nach Erhalt der Fördermittel beglichen werden, die **Pražská konzervatoř im Rahmen von „Operační program Praha – pól růstu ČR“ (Operationsprogramm Prag – Pol des Wachstums der Tschechischen Republik) für das Projekt „Nákup nových varhan do odborné učebny Pražské konzervatoře“ (Kauf einer neuen Orgel für den Fachlehrsaal des Prager Konservatoriums), Registrationsnummer: CZ.07.4.67/0.0/0.0/17\_054/0001001, ORG/VS des Projekts 2541001000292/2541001, beantragt hat.**

**12. Haftung für Schäden und Sicherheit, Versicherung**

1. Der Auftragnehmer haftet für tatsächliche bei der Durchführung der Arbeiten oder im Zusammenhang damit verursachte Schäden gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber Dritten gemäß den allgemein gültigen Vorschriften. Schäden hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beheben.

**13. Auflösung des Vertragsverhältnisses**

1. Der Auftraggeber darf vom Vertrag zurücktreten, sofern der Auftragnehmer in der Rechnung andere Preise als in seinem Angebot anführt.
2. Der Auftraggeber darf auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
* über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren anhängig ist, in dem eine Entscheidung über die Insolvenzreife erlassen wurde, sofern die Rechtsvorschriften dies zulassen,
* der Insolvenzantrag gegen den Auftragnehmer aus dem Grunde abgelehnt wurde, da das Vermögen des Auftragnehmer nicht zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht,
* der Auftragnehmer in die Liquidation eintritt.
1. Der Auftragnehmer darf vom Vertrag zurücktreten, sofern sich der Auftraggeber mit der Begleichung einer Rechnung um mehr als 30 Kalendertage im Verzug befindet.

**14. Finanzkontrolle**

1. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die gemäß dem Gesetz Nr. 320/2001 Slg., über die Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über die Finanzkontrolle), in der Fassung späterer Vorschriften, berechtigten Subjekte eine Finanzkontrolle des sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungsverhältnisses durchführen.
2. Gemäß § 13 des Gesetzes Nr. 320/2001 Slg., über die Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung, in der Fassung späterer Vorschriften, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Kontrollen betreffend das Wirtschaften mitzuwirken, die beim Auftraggeber von einem für die Finanzkontrolle zuständigen Organ durchgeführt werden. Das Vorgenannte stellt der Auftragnehmer auch bei seinen Sublieferanten sicher.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich ohne Vorbehalte damit einverstanden, dass seine Identifikationsdaten und weitere im Vertrag angeführte Daten einschließlich des Werklohns veröffentlicht werden.

**15. Pflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Dokumente in Einklang mit der Bestimmung von § 105 des Gesetzes Nr. 134/2016 Slg., über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, in der Fassung späterer Vorschriften, vorzulegen.

Wenn die Daten über den Auftragnehmer nicht im Register mit Angaben über die tatsächlichen Eigentümer gemäß dem Gesetz zur Regelung der öffentlichen Register juristischer und natürlicher Personen in der Tschechischen Republik eingetragen sind, dann ist der Auftragnehmer gemäß § 122 des Gesetzes Nr. 134/2016 Slg., über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, in der Fassung späterer Vorschriften, verpflichtet, unverzüglich nach der Unterzeichnung dieses Vertrags Dokumente mit diesen Daten in einer anderen Art und Weise gemäß diesem Gesetz vorzulegen, das heißt insbesondere einen Handelsregisterauszug oder Auszug aus einem anderen Register, ein Aktionärsverzeichnis, eine Entscheidung des Statutarorgans über die Auszahlung des Gewinnanteils und den Gesellschaftsvertrag, die Gründungsurkunde oder die Satzung, damit diese Daten über die tatsächlichen Eigentümer aus diesen Dokumenten ersichtlich sind. Die Nichtvorlage der vorgenannten Dokumente berechtigt den Auftraggeber zum Rücktritt von diesem Vertrag ohne Ersatzleistung.

**16. Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag wird am Tag der Unterzeichnung durch die berechtigte Person der anderen Vertragspartei gültig und mit der Veröffentlichung im Vertragsregister und mit der Ausstellung des Export/Dokumentarakkreditivs wirksam. Wenn der Vertrag nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Vertragsabschlusses im Vertragsregister veröffentlicht wird, wird der Vertrag gemäß § 7 des Gesetzes Nr. 340/2015 Slg., Gesetz über das Vertragsregister, in der Fassung späterer Vorschriften, von Anfang an aufgelöst.
2. Dieser Vertrag richtet sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik und ferner nach den Regeln von „Operační program Praha – pól růstu ČR“ (Operationsprogramm Prag – Pol des Wachstums der Tschechischen Republik), genehmigt durch die Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. C(2015) 4092 vom 11.06.2015, in der Fassung der Revision Nr. 1, genehmigt durch die Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. C(2017) 3425 vom 23.05.2017 und in der Fassung der Revision Nr. 2, genehmigt durch die Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. C(2018) 5025 vom 24.07.2018 (nachfolgend „OP PPR“), Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 (nachfolgend „Verordnung Nr. 1303/2013“) sowie Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006. Die in diesem Vertrag nicht geregelten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.
3. Die aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien werden von den Amtsgerichten der Tschechischen Republik entschieden. Bei jedweden Streitigkeiten gilt der Text in tschechischer Sprache als authentisch.
4. Jedwede Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags dürfen ausschließlich in Form von schriftlichen und nummerierten Nachträgen zum Vertrag vorgenommen werden, die von beiden Vertragsparteien zu genehmigen sind.
5. Der Auftragnehmer wird ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte oder Pflichten an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen.
6. Dieser Vertrag wurde in vier Gleichschriften mit Gültigkeit des Originals ausgefertigt, davon erhält der Auftraggeber nach deren Unterzeichnung 2 Gleichschriften und für den Auftragnehmer sind ebenfalls 2 Gleichschriften bestimmt.
7. Die Vertragsparteien erklären, dass sie diesen Vertrag ordnungsgemäß durchgelesen haben und mit dem Vertragsinhalt einverstanden sind, dass der Grundlage gemäß ihrem wahren und freien Willen verfasst wurde, dass der Vertrag weder in Not noch unter ungünstigen Bedingungen, noch unter Druck geschlossen wurde und zum Beweis dessen fügen sie ihre Unterschriften hinzu.
8. Sollte es sich herausstellen, dass irgendeine Abmachung in diesem Vertrag ungültig ist, so hat dies nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrags zur Folge.
9. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass dieser Vertrag im Vertragsregister geführt wird und eventuell veröffentlicht werden kann. Der Auftragnehmer erklärt, dass er diese Tatsachen nicht für ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs hält und er erteilt seine Zustimmung zu deren Nutzung und Veröffentlichung ohne irgendwelche weiteren Bedingungen.
10. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Veröffentlichung dieses Vertrags im Vertragsregister gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg., über besondere Bedingungen für das Wirksamwerden einiger Verträge, über die Veröffentlichung dieser Verträge und über das Vertragsregister (Gesetz über das Vertragsregister) Pražská konzervatoř, Prag 1, Na Rejdišti 1, veranlassen wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung gemäß dem Gesetz Nr. 340/2015 Slg.,  über besondere Bedingungen für das Wirksamwerden einiger Verträge, über die Veröffentlichung dieser Verträge und über das Vertragsregister (Gesetz über das Vertragsregister) zu gewähren. Der Auftragnehmer ist sich der Tatsache bewusst, dass die Übermittlung dieser Informationen gemäß dem zitierten Gesetz nicht als eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses angesehen wird und er erteilt hiermit seine Zustimmung zu dieser Veröffentlichung.
11. Der Auftraggeber ist gemäß der Bestimmung von § 219 des Gesetzes Nr. 134/2016 Slg., in der Fassung späterer Vorschriften, verpflichtet, den Vertrag (den vollständigen Text) mit dem Auftragnehmer einschließlich der Änderungen des Vertrags und der Nachträge zum Vertrag auf seinem Auftraggeber-Profil zu veröffentlichen und ebenfalls den tatsächlich gezahlten Leistungspreis zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderliche Mitwirkung gemäß der Bestimmung von § 219 des Gesetzes Nr. 134/2016 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften, zu gewähren. Der Auftragnehmer ist sich der Tatsache bewusst, dass die Übermittlung dieser Informationen gemäß dem zitierten Gesetz nicht als eine Verletzung des Geschäftsgeheimnisses angesehen wird und er erteilt hiermit seine Zustimmung zu dieser Veröffentlichung.
12. Folgende Anlagen sind untrennbare Bestandteile dieses Vertrags:

Anlage 1 - Aufforderung zur Vorlage eines Preisangebots Az. PK/1543/18 VEO vom 17.06.2018

Anlage 2 – Auflistung der Arbeiten – Preisangebot vom 21.09.2018, an Pražská konzervatořj zugestellt am 26.09.2018

Anlage 3 - Unterlagen zur Einholung des Angebots des Orgelspezialisten xxxxxxxxxxxxxxx. im Auftrag des Auftraggebers

Anlage 4 – Verbindlicher Zeitplan der Arbeiten und Lieferungen (legt der Auftragnehmer vor)

Prag, den: 30.12.2019 Leonberg, den: 30.12.2019

------------------------------------------------------- ------------------------------------------------------

xxxxxxxxxxxxxx, Direktor des Konservatoriums xxxxxxxxxxxxxxxx, Direktor

für den Auftraggeber für den Auftragnehmer